

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
 3192

Datum
 22.07.2019

RUNDSCHREIBEN 045/2019

Lebensmittelrecht	Empfehlung	
Betrifft: Österreichische Liste essbarer Wildpflanzen und Blüten - Neufassung		Frist:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) die Neufassung der Empfehlung „Österreichische Liste essbarer Wildpflanzen und Blüten“ bekannt.

Aufgrund der steigenden Verwendung von essbaren Wildpflanzen (an natürlichen Standorten wild vorkommend, nicht kultiviert) und Blüten in der Lebensmittelproduktion soll die „Österreichische Liste essbarer Wildpflanzen und Blüten“ eine Informationsgrundlage bieten.

Die Österreichische Pflanzenliste essbarer Wildpflanzen und Blüten stellt eine Orientierungshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist für eine Fortschreibung bei neuen Erkenntnissen offen.

Im Sinne der Sorgfaltspflicht des Lebensmittelunternehmers ist vor dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln eine umfassende lebensmittelrechtliche Beurteilung des konkreten Produktes unter Einbeziehung der Rezeptur und der Aufmachung/Etikettierung zu empfehlen.

Vor Verwendung der in der Liste angeführten essbaren Wildpflanzen und Blüten ist zu prüfen, ob diese bereits zugelassen sind bzw. ob es sich um Neuartige Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel (Novel Food) handelt. Neuartige Lebensmittel benötigen vor dem Inverkehrbringen eine Zulassung. Informationen zur Abklärung des Novel Food Status finden sich auf der Homepage des BMSGK (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/neuartige_lm/neuartigelm.html#heading_Abklaerung_des_Status).

Anhang II (Negativliste) umfasst jene Wildpflanzen- und Blüten, die wegen ihrer toxischen bzw. die Gesundheit gefährdenden Inhaltsstoffe als Lebensmittel nicht verwendet werden.

Der diesbezügliche Text ist aus der Beilage zu entnehmen.
Die Neufassung tritt sofort in Kraft.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Empfehlung
--------------------------	--------------------------------------------------

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin